

# Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke  
Breslau I, Caschenstr. 9. — Tel. 1660.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.  
Bezugspreis vierteljährlich 2,00 Mark.

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt,  
Breslau.

(Die Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.)

**Inhalt:** Wer darf sich Architekt nennen. — Explosionssichere Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten. — Strandhalle für das Ostseebad Oliva-Glettkau. — Verschiedenes.

## Wer darf sich Architekt nennen?

Einem Prozess, der weit über die Fachkreise hinaus Interesse im grossen Publikum fand, liegt diese Frage zugrunde. Er ist geführt von dem Bunde Deutscher Architekten (Vorsitzender Prof. Dr. Albrecht Haupt) gegen die bekannte Firma Boswau & Knauer, Berlin, Hannover, Düsseldorf, G. m. b. H. Geschäftsführer Herrn. Knauer in Berlin.

Die Firma Boswau & Knauer beschäftigt 600 Beamte und zeitweise 10 000 Arbeiter, die es in jedem Jahre auf etwa 100 Grossneubauten bringen; die Firma hat auf der grossen Düsseldorf Ausstellung nicht weniger wie 44 Bauten und auf der Weltausstellung in St. Louis nicht nur den Hauptturm, das „Deutsche Haus“, eine freie Nachbildung des Charlottenburger Schlosses, sondern auch die „Tiroler Alpen“ und viele Einzelbauwerke, gebaut. Die Firma hat neben einer gut funktionierenden Zentralleitung, ein Aussendement, ein Theaterbureau, ein Architektenbureau, das infolge seiner hohen Gehälter beständig von jüngeren Kollegen umworben ist (der 1. Beamte erhält 15 000 M.), ferner hat der Betrieb ein maschinentechnisches Bureau, ein Ingenieurbureau, Werkstätten für Bildhauerei usw.

Die Firma ist 1892 gegründet und sicherte ihren Erfolg durch die Herstellung feuersicherer Konstruktionen, die Schnelligkeit der Ausführungen und durch Vermeidung der Prozesse mit Bauherren. Der Inhaber ist seit bald nach der Gründung Hermann Knauer und wird heute von der Bankwelt als organisatorisch befähigster Unternehmer im Bauwesen betrachtet. — Das Hauptarbeitsfeld der Firma Boswau & Knauer ist, wo es sich um eigene Arbeiten handelt, ein von den lediglich Privataufträge ausführenden Architekten getrenntes: es sind grosse Bauwerke, die auf Grund der gleichzeitig von der Firma geschaffenen Finanzierung entstehen. Dadurch hat die Firma eine so grosse Bedeutung. Was an der überwiegenden Zahl von Bauwerken, die von Architekten geschaffen sind, fehlt — nämlich die sichtbare Verfasserbezeichnung am Hause, zeigt das letzte imposante Bauwerk dieser Baufirma: auf einer geschmackvollen Tafel am Hansa-Hause zu Hannover die Angabe

HANSA-HAUS  
Erbaut von  
Boswau & Knauer  
Architekten  
1906.

In einem Prozesse vor dem Landgericht Hannover betrritten darauf die Vorstandsmitglieder des B. D. A. der Firma die Berechtigung zur Berufsbezeichnung: Architekten.

### Die Anklage.

In der vom Landgerichtsrat Dr. Daniel geleiteten Verhandlung der Kammer für Handelssachen stellte der Vertreter der Kläger, Justizrat Dr. Reichert folgenden Antrag: Das Gericht wolle die Beklagte kostenpflichtig schuldig verurteilen:

1. die Bezeichnung „Boswau & Knauer, Architekten“, die auf der Hauptfront des „Hansa-Hauses“ in Hannover nach dem Aegidientorplatz zu in dekorativer Einfassung angebracht ist, unverzüglich zu entfernen;
2. in öffentlichen Bekanntmachungen oder sonstigen für einen grösseren Kreis von Personen bestimmten Mitteilungen die Bezeichnung als „Architekten“ zu unterlassen, und zwar bei Meldung einer für jeden Uebertretungsfall festzusetzenden namhaften Geldstrafe;
3. event. die Entfernung der Bezeichnung „Architekten“ am Hansa-Hause zu gestatten.

Da eine gerichtliche Entscheidung dieses Prozesses im Sinne der Kläger die Entziehung des Titels „Architekt“ bei einigen Tausend Baufachleuten bis zu den Angestellten herab zur Folge haben würde, so ist dieser Prozess von grosser Wichtigkeit.

Zur Begründung des Antrages führte der klägerische Rechtsanwalt u. a. folgendes aus: Die Beklagte sei eine kaufmännisch geleitete Bauunternehmerfirma, die im Handelsregister eingetragen, in Berlin-Schöneberg domiziliert sei und eine Zweigniederlassung in Hannover habe. Die Firma sei eine G. m. b. H., sie betreibe die Uebernahme von Bauausführungen, schlüsselfertigen Bauten in General-Entreprise, sowie die Finanzierung von Bauten kaufmännisch und hätte das Hansa-Haus erbaut. — Die Kläger seien in Hannover ansässige akademisch gebildete Architekten und Vorstandsmitglieder der in Hannover bestehenden Verbände zur Förderung kunstgewerblicher Interessen, des Bundes Deutscher Architekten und der Hannoverschen Architekten-Gilde.

Nicht nur an diesem Bauwerke sondern auch sonst hätte die beklagte Firma die Bezeichnung „Architekten“ geführt. Durch Beilegung dieser Bezeichnung hätte sie gegen § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes verstossen. Wenn „Architekt“ auch keinen gesetzlichen Titelschutz geniesse, so würde diese Bezeichnung nach der herrschenden anzuerkennenden Uebung nur solchen Bausachverständigen beilegt, die ein akademisches Studium genossen haben und in der Ausführung baukünstlerischer Leistungen eine selbständige Tätigkeit ausüben. Die Annahme der Bezeichnung „Architekt“ durch Bauunternehmer, Kaufleute oder Maurermeister in öffentlichen Ankündigungen oder Mitteilungen enthalte eine unrichtige Angabe tatsächlicher Art, die geeignet sei den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Knauer sei Kaufmann, und der längst aus dem Geschäft geschiedene Boswau Stukkateur gewesen.

Die Kläger verlangten auf Grund des angezogenen Gesetzes die Unterlassung der unrichtigen Angabe „Architekten“ und Beseitigung der in Goldschrift am Hansa-Hause angebrachten Bezeichnung. Wenn eine solche Inschrift Leute vom Fach nicht zu täuschen vermöchte, so liege die Sache anders bei dem grossen Publikum. Die Menge gehe der Sache nicht auf den Grund, sondern glaube, was sie sehe und entnehme aus der Inschrift, dass die beiden Herren Boswau & Knauer hervorragende Architekten seien. Die Inschrift stelle die beiden auf eine Linie mit den Vereinigungen berühmter deutscher Architekten, unter denen Doppelnamen figurieren, wie die Geh. Bauärzte Kayser und v. Grosshelm, die Geh. Bauärzte Ende und Böckmann, die Architekten Reinhardt und Süssengut usw. Durch die Bezeichnung Boswau & Knauer, Architekten, würde offensichtlich der Anschein des Persönlichen erweckt. Die Architektur sei aber eine individuelle Kunst. Die Architekturkünstler hätten ihren persönlichen Stil, jeder stelle für sich eine eigene persönliche Kunst dar. Von den beiden Architekten B. & K. erwarte das Publikum mehr, als von den vorübergehend in den Dienst einer Bauunternehmerfirma gestellten Architekten, die natürlich wechselten. Wenn das bauende Publikum mit dem Sachverhalt bekannt wäre, dass Knauer ein Kaufmann, glaube, sich mit Geld die Kunst dauernd zu erkaufen, und diese so erkaufte Kunst weiter verhandeln könne, würde es sich diesem nicht zuwenden, denn es erachte den „Architekten“ als Baukünstler höher als den „Unternehmer“. Da die Ausführung grosser Bauten in General-Entreprise nicht

wohl ohne eigene Architekten durchführbar sei, habe die Firma B. & K. Baukünstler mit akademischer Vorbildung in ihre Dienste gestellt. Diese Künstler seien indes „gezwungen“, auf das geistige Eigentum an ihren Werke zugunsten der Unternehmerfirma zu verzichten. Deshalb, weil die Firma B. & K. eine grössere Anzahl von Baukünstlern in ihre Dienste gestellt habe und diese des Rechts auf ihr geistiges Eigentum „beraubt“ (Ausdruck des Rechtsanwalts) sei weder die Firma noch Herr Knauer als Hauptgeschäftsführer berechtigt, sich als Architekt zu bezeichnen. Mit dieser Beilegung sei nur eine Täuschung des Publikums beabsichtigt. Die Firma erwecke dadurch den Glauben, als seien B. & K., oder wenigstens einer von ihnen, ein wirklicher Künstlerarchitekt. Wenn ein mit Hilfe von wirklichen Künstlern hergestelltes, architektonisch gegliedertes Haus fertig sei, so würde durch das Aushängeschild der Irrtum hervorgerufen, als müsse die folgende Leistung ebensogut ausfallen, weil ja die „Architekten“ B. & K. das folgende auch herstellen, während in Wahrheit die in ihrem Dienst stehenden Künstler einem fortwährenden Wechsel unterlägen und wirklich begabte, gute Kräfte sich nicht lange in dem Geschäft halten liessen.

#### Die Antwort.

Rechtsanwalt Dr. Fiehn und Dr. Bitter, Hamburg, als Vertreter der Beklagten beantragten Abweisung der Klage. Sie bezeichneten die Klage als aus juristischen und tatsächlichen Gründen für unhaltbar und bestritten die Aktivlegitimation der Kläger. Die Tafel mit der inkriminierten Inschrift besage nur, dass die Firma B. & K. das Hansahauss erbaut hätte. Das sei eine Mitteilung über vergangene Tatsachen, die nicht geeignet sei, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Die Firma biete damit keine Leistungen an. Die Bezeichnung „Architekt“ habe keinen Titelschutz. Im Gegensatz zu den Angaben der Klage sei öffentlich festgestellt, dass die Titelführung „Architekt“ nicht durch ein akademisches Studium gewonnen werde, selbst grosse Baukünstler unserer Zeit haben niemals eine Akademie besucht. Ganz unzutreffend sei die Angabe, dass die Architektur lediglich eine persönliche Kunst sei, das Gegenteil trifft überwiegend zu, die Tendenz der Architektur sei Stil. Der Architekt bedeutet in überwiegendem Sinne noch immer nicht Künstler schlechthin, sondern überwiegend wissenschaftlich arbeitender Baumeister. Die Ausbildung auf der Hochschule, also die Staatsanstellungen, beweisen das. Und in namhaften Bureaus von grösseren Architekten herrschen die gleichen Verhältnisse, dass Architekten, die sich mehr mit Abschätzungen und Vertragsgewinnung beschäftigen, die eigentliche geistige Entwurfsarbeit, die Detaillierung der Pläne bis ins kleinste, bezahlten Angestellten übertragen; es handle sich also nicht um überwiegend prinzipielle Unterschiede.

Eine grosse Baufirma suche nicht nach dem Schein etwas „Persönliches“ zu bieten, sondern das „Beste“ kulturell und ökonomisch gemessen. Das wird erreicht durch die Zusammenarbeit der fähigsten Kräfte, also vieler, nicht wie die Klage behauptet, durch „Raub“ des geistigen Eigentums von einzelnen, die vielmehr durch Zahlung der höchsten Gehälter gewonnen werden.

Die Bezeichnung G. m. b. H. sei auf der Tafel wegen Raummangels und der dekorativen Wirkung unterlassen. Der Klage liege mehr Konkurrenzneid seitens der Kläger und anderer Architekten zugrunde. Boswau sei Architekt gewesen und Knauer nenne sich Ingenieur, er dürfe sich aber auch Architekt nennen. Es gäbe keinen Rechtssatz, der einer Gesellschaft mit beschränkter Haftpflicht oder einer anderen Gesellschaft verbietet, sich Architekt zu nennen. Uebrigens habe auch der Bauherr die Reklametafel am Hansahauss anbringen lassen, und dieser könne an sein Grundstück schreiben, was er wolle.

Die Kläger seien aber nicht einmal in der Lage nachzuweisen, dass sie gleiche Ausführungen betrieben, denn dann wären sie ja Unternehmer. Die Tafel an dem hervorragenden Bauwerk richte sich nicht an eine törichte Menge, sondern an Interessenten, welche etwa gleiche oder ähnliche Häuser zu errichten gewillt wären. Die aber wüssten genau, dass die Firma Boswau & Knauer, G. m. b. H., ein modernes Grossunternehmen in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung darstelle. Auch wenn man Siemens & Halske sage, denke

heutzutage niemand mehr an die Personen, sondern an das Grossunternehmen.

#### Das Urteil

hat alle diese Argumente anscheinend beachtet. In seiner Entscheidung sagt das Landgericht Hannover:

Es sei nicht zu verkennen, dass die streitige Inschrift am Hansahauss nicht lediglich dazu bestimmt sei, anzugeben, wer der Erbauer des Hauses sei, sondern auch den Zweck verfolge, die architektonischen Leistungen der Beklagten dem Publikum anzubieten und zu empfehlen. Allein die Voraussetzung des § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb treffe im vorliegenden Falle nicht zu. Selbst wenn die in der Inschrift liegende Bekanntmachung eine tatsächlich unrichtige Angabe enthalten sollte, so sei diese doch nicht geeignet, den Anschein eines besonders günstigen Angebots gegenüber den gewerblichen Leistungen der Kläger hervorzurufen. Ob endlich der beklagten Firma ein unlauterer Wettbewerb gegenüber anderen Bauunternehmern zur Last falle, brauche nicht entschieden zu werden, da die Kläger selbst als solche nach der von ihnen über ihre gewerbliche Tätigkeit gegebenen Darstellung als Bauunternehmer nicht angesehen werden könnten und die Wahrnehmung der Interessen durch den unlauteren Wettbewerb betroffenen Gewerbetreibenden nur von diesen selbst ausgeübt werden kann.

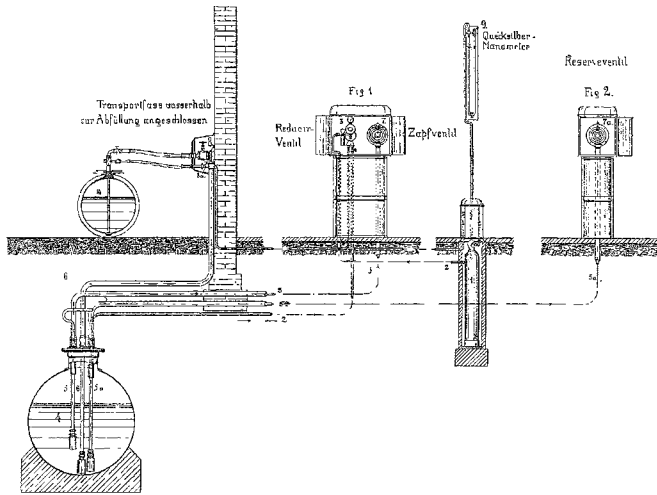
(Deutsche Bauhütte.)

## Explosionsichere Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten.

Die für Aufbewahrung von feuergefährlichen Flüssigkeiten in verschiedenen Gegenden bestehenden, keineswegs einheitlich regelten behördlichen Vorschriften zwingen den vor die Ausführung von entsprechenden Lagerräumen gestellten Techniker zu baulichen Massnahmen, die einander häufig diametral gegenüberstehen, da an manchen Orten starke Umfassung aus massivem Mauerwerk mit feuersicheren Gewölbedecken und dichter Luftabschluss, an anderen Orten für denselben Zweck dagegen leichte Wände mit leichten Schutzdächern und kräftiger Luftwechsel verlangt werden. Diese einander widersprechenden Bestimmungen legen von der allgemeinen verbreiteten Unkenntnis über das Wesen der mit Aufbewahrung von derartigen Flüssigkeiten verbundenen Gefahr ein unzweifelhaftes Zeugnis ab, wie dann auch trotz Anwendung aller bekannten Vorsichtsmassregeln solche Lagerräume häufig genug, unter Anrichtung von grossem Schaden an Leib und Gut, explodiert sind. Mit der wachsenden Verwendung von feuergefährlichen Flüssigkeiten, wie sie die Entwicklung der Technik und der Industrie, insbesondere die Herstellung und der Betrieb moderner Kraftfahrzeuge (Automobile) unbedingt im Gefolge haben müssen, ist auch der Umfang der Gefahr und die Zahl der durch Explosionen verursachten Unglücksfälle erheblich gestiegen, so dass die Frage, wie man Vorräte von feuergefährlichen Flüssigkeiten, von denen ausser Benzin noch Alkohol, Aether, Benzol Schwefelkohlenstoff usw. zu nennen sind, durch explosionssicher lagern könne, geradezu brennend geworden ist.

Da alle bisher üblichen Massnahmen, die strenge Befolgung der behördlichen Vorschriften in Verbindung mit der Anwendung von allen möglichen Sicherheitsvorrichtungen, als Federventilen, Davy'schen Sieben usw. den erforderlichen sicheren Schutz gegen die Gefahr der Explosion nicht zu bringen vermochten, suchte man der Gefahr, welche bekanntlich darin besteht, dass beim Abzapfen einer feuergefährlichen Flüssigkeit aus dem Lagerfass durch Zutritt der Luft sich ein explosives Gasgemisch in dem Behälter bildet, auf andere Weise zu begegnen. In der Erwägung, dass dieses gefährliche Gasgemisch in allen solchen Fällen zustande kommen muss, da derartige Flüssigkeiten schon bei verhältnismässig niedriger Temperatur — Benzin schon bei 55° verdampfen, hat die Firma Martini & Hüncke in Hannover ein Verfahren ersonnen und praktisch in vielen Fällen ausgeführt, welches das Zustandekommen dieses gefährlichen Gasgemisches überhaupt verhindert.

Dieses praktisch in allen Fällen bewährte und durch die schärfsten Versuche erprobte Verfahren besteht darin, dass die in Frage kommende feuergefährliche Flüssigkeit unter Kohlendruck aufbewahrt und aus dem Lagerfass mittels eines bis an den Boden reichenden Rohres nach oben zum Ausfließen gebracht wird, dabei gelangt ausserhalb des Lagerfasses eine doppelwandige Rohrleitung zur Anwendung, welche bewirkt, dass bei einem etwa eintretenden Bruch der äusseren oder auch bei einem gleichzeitigen Bruch der inneren Rohrleitung nur die zwischen beiden äusseren Rohrwandungen befindliche Kohlendioxid, nicht aber die zwischen den inneren Wandungen stehende feuergefährliche Flüssigkeit austreten kann.



In den Figuren 1 und 2 ist eine von der Firma Martini & Hüneke ausgeführte Anlage, und zwar die feuersichere Lagerung von 2000 l Benzin dargestellt worden. Aus der Kohlendioxidreflasche 1 tritt durch die Rohrleitung 2 Kohlendioxid, deren Druck durch das Ventil 3 entsprechend reduziert ist, in den unterirdischen Behälter 4 ein und drückt das in demselben lagernde Benzin durch die Rohrleitungen 5 und 5a nach den Zapf- und Reserveventilen 7 und 7a. Durch die Einführung der Kohlendioxid in den Behälter werden alle Gefahren einer Explosion beseitigt, da weder eine Flamme, noch elektrische Funkenbildung, noch Selbstzündung eine Explosion hervorrufen können. Um in einfacher und sicherer Weise zu verhüten, dass der ganze Behälter geleert wird, ohne dass rechtzeitig für neue Zufuhr gesorgt wäre, reicht die Rohrleitung 5 nur bis zu zwei Dritteln in den unterirdischen Behälter. Wenn nun bei Entnahme des Benzins der Spiegel desselben im Behälter unter diese Höhe sinkt, so tritt durch Öffnen des Ventiles 7 an der Zapfstelle Kohlendioxid anstatt des Benzins aus und gibt dadurch selbstständig den Zeitpunkt an, wann die Umfüllung des Behälters zu erfolgen hat, während die Entnahme des letzten Drittels der Benzinflüssigkeit durch das Reserverohr 5a und das Reserveventil 7a ermöglicht wird, so dass eine Unterbrechung des Betriebes ausgeschlossen ist. Das Quecksilber-Manometer 9 dient dazu, etwa in der Anlage entstehenden Ueberdruck zu beseitigen.

Die Wiederfüllung des unterirdischen Behälters vollzieht sich automatisch mittels Anschlusses des Transportfasses 10 an das Füllventil 8 und an das Kohlendioxidventil 8a dadurch, dass das Benzin infolge Hebewirkung durch die Rohrleitung 6 aus dem Transportfass in den Lager-Behälter fliesst und die hier verdrängte Kohlendioxid in das Transportfass eintritt. Die Gefährbringende Luft (Sauerstoff) wird infolge des auch während der Füllung ganz geschlossenen Systems unter allen Umständen ferngehalten. Sämtliche Rohrleitungen und die Zapfventile sind gegen Bruch so gesichert, dass an keiner Stelle, wo etwa eine Zerstörung eintreten sollte, Benzin ausfliessen kann.

Diese höchst segensreiche Erfindung, deren Einfachheit in allen Fällen eine durchaus zuverlässige Wirkung verbirgt, verdient in Baukreisen die grösste Beachtung, da sie den Techniker in den Stand setzt, durch Anwendung dieses Verfahrens nicht nur seinen Bauhern, sondern auch andere Menschen vor Schaden an Leib und Gut zu bewahren.

Die Anlagen nach dem System Martini & Hüneke sind aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht von weittragender Bedeutung, denn die landespolizeilichen Bestimmungen schreiben bekanntlich vor, dass schon bei Lagerungen von feuergefährlicher Flüssigkeit bis zu 200 kg Schutzzonen von 20 bis 30 m und bei grösseren Lagerungen bis zu 50000 l sogar Zonen von 50 m im Umkreise innegehalten werden. Dadurch, dass diese Zonen im ersten Falle einer Fläche von mehr als einem Morgen Land, im letzteren Falle sogar von mehr als drei Morgen Land entsprechen, werden Werte repräsentiert, welche innerhalb oder in der Nähe grösserer Städte kaum erschwänglich sind.

Da bei Anwendung des Verfahrens Martini & Hüneke derartige Vorschriften über Innehaltung von Schutzzonen seitens der Behörden nicht vorgeschrieben werden, so liegt darin ein grosser wirtschaftlicher Vorzug, dessen Wert die Kosten der Anlage erheblich übersteigt.

Übrigens können bei grösseren Anlagen die Betriebskosten ganz erheblich noch dadurch vermindert werden, dass an Stelle von reiner Kohlendioxid ein Gemisch von Luft mit nur etwa 40 Proz. Kohlendioxid zur Anwendung gebracht wird; nach genauen Versuchen verhindert schon eine solche Mischung unbedingt das Eintreten einer Explosion, da bei grösseren Anlagen die zum Betriebe nötige Kohlendioxid nicht verloren geht, sondern stets wiedergewonnen wird, so verringern sich die Betriebskosten alsdann auf diejenigen unbedeutenden Aufwendungen, welche für die Wieder-Kompression der Kohlendioxid erforderlich sind.

Erwähnt mag noch werden, dass von der Firma Martini & Hüneke neuerdings auch ein Transportfass für feuergefährliche Flüssigkeiten hergestellt wird, welches vermöge seiner eigenartigen Konstruktionsweise alle diejenigen Gefahren beseitigt, welche infolge Unzulässigkeit der sonst für derartige Zwecke allgemeine üblichen Behälter mit dem Transport feuergefährlicher Flüssigkeiten bisher verbunden waren.

Reg.-Baumstr. a. D. Lautensack.



## Runderlass

betr. das Verdingungswesen vom 8. Dezember 1906.

Infolge der Abänderung der allgem. Bestimmungen über die Vergebung von Leistungen und Lieferungen — Erlass v. 23. 12. 05, III, 1. 2355 — ist die Umarbeitung der Allgem. Verfg. Nr. 3. für die Wasserbauverwaltung erforderlich geworden. In den Anlagen übersende ich die für den dortigen Geschäftsbereich bestimmten Abdrucke der neuen Verfgung zur weiteren Veranlassung.

Da die bisherigen Sondervorschriften in die neuen allgemeinen Bestimmungen aufgenommen worden sind, so konnte der Text der Verfgung erheblich gekürzt werden. Mit Rücksicht auf die Vorschrift in Abschnitt III, Ziffer 2, Absatz 6, der allgemeinen Bestimmungen, wonach die Verträge seitens der beauftragten Beamten namens der die Verwaltung vertretenden Behörde abzuschliessen sind, hat der Absatz 3 im Abschnitt 3 der Verfgung eine anderweitige Fassung erhalten. Die Provinzialbehörden sind danach befugt, den Ortsbaucomen allgemeine Vollmacht zur selbständigen Vergebung innerhalb der bisher schon festgehaltenen Grenzen zu erteilen. Im Interesse der Geschäftvereinfachung ist von der Befugnis ein möglichst ausgiebiger Gebrauch zu machen. Wegen des Vertragschlusses wird auf die Bestimmung in Abschnitt X, Absatz 1 und auf Anlage 8 der Allgem. Verfgung Bezug genommen. (Siehe auch „Ostd. Bau-Ztg.“ Nr. 5 vom 17. Januar 1906.)

## Strandhalle für das Ostseebad Oliva-Giettkau.

Architekt Kurt Arnheim-Oliva.  
(Hierzu eine Kunstbeilage.)

Nachdem Giettkau von Oliva eingemeindet war, beschloss man, in Giettkau auf der Düne ein Restaurationsgebäude zu errichten, das den Gästen im Sommer als geschützter Aufenthaltsort dienen soll.

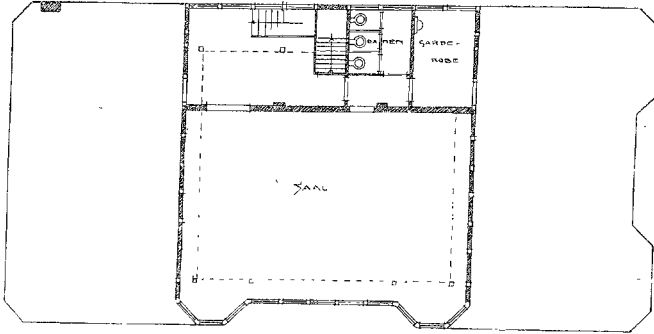
Es war vor allem auf genüßliche, nicht zu grosse Räume Wert gelegt, ebenso darauf, dass Ausblicke nach drei Seiten

Rechts und links schliessen sich die Bodenräume an, welche zur Aufbewahrung der Tische und Stühle während der Wintermonate dienen.

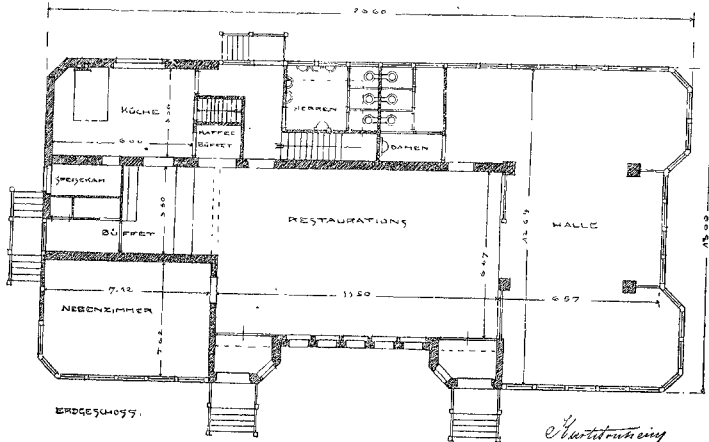
Rings um das Gebäude erstreckt sich in einer Breite von 8,00 m eine Terrasse, die zur Benutzung bei schönem Wetter bestimmt ist.

Getränke können dann direkt vom Buffet herausgereicht werden.

Der Fussboden des Gebäudes liegt 1,00 m über der Terrasse, damit die in der Halle Sitzenden freie Aussicht auf die See behalten. Der Bau wird mit Ausnahme des massiven Mittel-



OBERGESCHOSS



ERDGESCHOSS

Strandhalle für das Ostseebad Oliva-Giettkau.

— den bewaldeten Höhen von Oliva, dem Ostseebad Zoppot und der See — geschaffen wurden.

Zur Ausführung ist das Projekt des Architekten Kurt Arnheim in Oliva bestimmt.

Von der der See zugekehrten Seite des Gebäudes gelangt man durch Windfänge zur grossen Restaurationshalle, die durch Brüstungsgeländer und Pfeiler so geteilt ist, dass zwei Räume mit Nischen und Erkerstühlen entstehen. Die Halle bietet Ausblicke nach den drei schon genannten Punkten.

An diesen grossen Raum schliesst sich links ein Neben-zimmer an, dann das etwas zurückgebaute grosse Buffet mit Nebenräumen, Kaffeebuffet, Küche und Speisekammer. Von der Küche fährt eine Treppe zum Vorratskeller, ebenso von aussen.

Die Toiletten haben weit von einander entfernt liegende Zugänge, sind leicht zu erreichen und liegen doch abseits vom Wirtschaftsbetriebe.

Benützt man die breite Podesttreppe, so kommt man zum Obergeschoss, das einen Saal, eine Garderobe und eine zweite Damentoilette enthält.

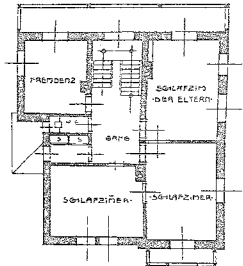
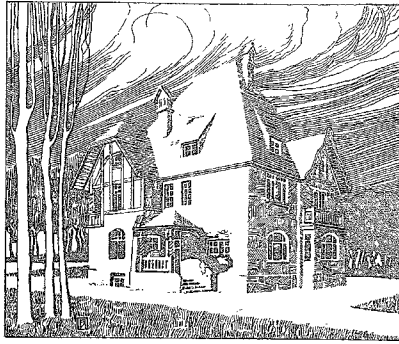
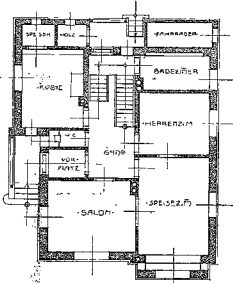
baues aus Fachwerk mit teilweiser Holzbekleidung errichtet. Grosse Schiebefenster, teils mit, teils ohne obere Sprossenteilung, kommen zur Verwendung; der Sockel wird gefügt, nur die zurückliegenden Teile erhalten Putz.

Die Gefache werden geputzt und erhalten ebenso wie der glatte Wandputz weissen Anstrich. Alles Holzwerk wird blau, die Fenster dagegen werden weiss gestrichen, die Holzverkleidung blaugrün, weiss abgesetzt. Das Dach wird mit roten Falzziegeln gedeckt.

Das Innere wird ebenfalls in einfachster Weise hergestellt; die Räume erhalten teils Leim- teils Ölfarbanstrich mit aufschablionierten Ornamenten. Die Decken werden geweißt. Das Neben-zimmer wird durch eine Holzdecke abgeschlossen und bekommt, ebenso wie der obere Saal Holzbekleidung an den Wänden.

Das Baugeschäft E. Klawikowski in Oliva hat die Ausführung des Baues für den Preis von 37 000 M. übernommen.

Die Bauleitung erhält Architekt Arnheim in Oliva.



Villa, entworfen von Alex. Zoëros in München.

**Bücherschau.**

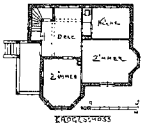
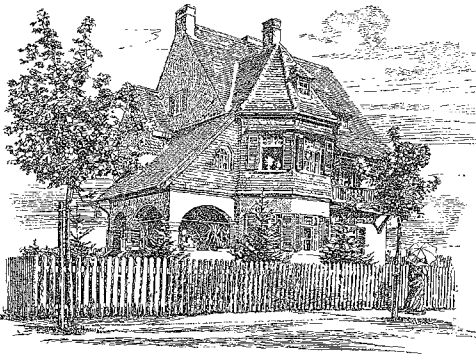
Im Verlage der „Süddeutschen Bauhütte“, München, Paul Heysterrasse 20, erschien eine Auswahl-Sammlung von 250 Architektur-Illustrationen hervorragender Mitarbeiter der genannten Zeitschrift auf 40 Folio-Tafeln in eleganter Mappe.

Die Mappe, welche wohl ihre Entstehung mehr dem Zwecke, neuen Abonnenten die seither verfolgten Ziele der Bauhütte vor Augen zu führen, dienen sollte, präsentiert sich infolge ihrer Vielseitigkeit als äusserst interessantes Nachschlagewerk für jeden Architekten, Techniker und Baufachmann.

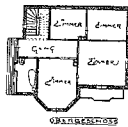
Die Mappe führt dem Leser in Ihren 250 Illustrationen Kirchen, Schulen, Wohn- und Geschäftshäuser, Ökonomlegebäude, Villen- und Landhäuser, Architekturskizzen und eine ganze Anzahl kunstgewerblicher Entwürfe und Innen-Ausbauung, Aufnahmen von Grabdenkmälern, Feldkapellen usw. vor Augen und ist um den billigen Preis von 4,— M. durch jede Buchhandlung oder direkt vom Verlag zu beziehen.

Mit Erlaubnis des genannten Verlages sind diesem Werke folgende Abbildungen entnommen:

1. Villa, entworfen von Alex. Zoëros in München.
2. Villa in Maria Eich, von Architekt Walter Sartorius in Planegg.
3. Landhaus Schmelzer in Gräfelfing, von Architekten Stadler und Necker in Gräfelfing. Dasselbe gehört zu einer Landhaus-Kolonie an der München-Starnberger Linie und ist ein Einfamilienhaus mit fünf Zimmern, Küche, Bad und Nebenräumen, erforderlichenfalls mit sechstem Zimmer im Dachgiebel. Zu einer sehr schönen und dabei sparsamen Grundrisslösung gesellt sich eine äusserst angenehm wirkende Fassadengestaltung; man kann ruhig sagen, dass, abgesehen von dem Mangel einer Dielenanlage, der Grundriss mit den Fassadenbildern so recht das einfache, gediegene Einfamilien-Landhaus charakterisiert.

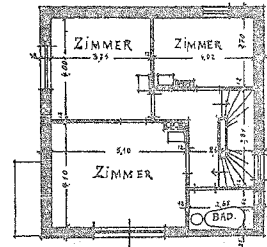
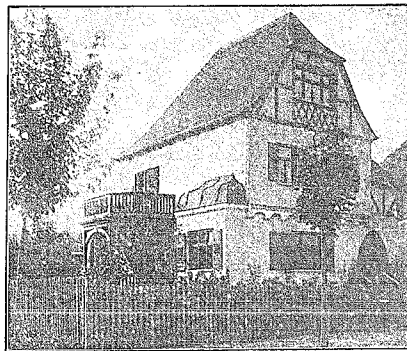
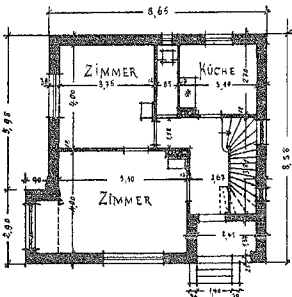


Einfamilienhaus

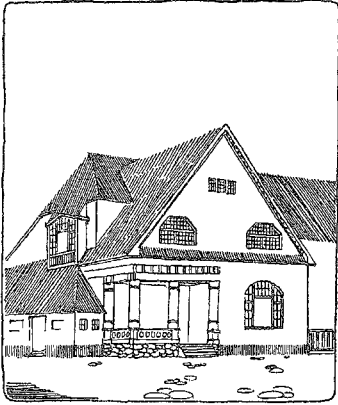


GRÄFELFING

Villa in Maria Eich. Architekt Walter Sartorius in Planegg.

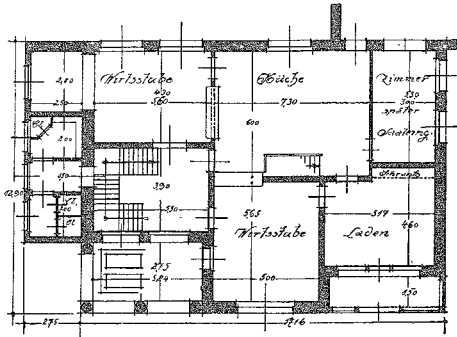


Landhaus Schmelzer in Gräfelfing. Architekten Stadler und Necker in Gräfelfing.



Ländliches Landhaus. Architekt Alfred Otto in München.

4. Ländliches Gasthaus von Architekten Alfred Otto in München. Dasselbe ist für ein niederbayerisches Dorf geplant. Da als erste Erfordernis für den Bau grösste Sparsamkeit gelten muss, so ist sowohl die Gliederung des Grundrisses als auch der Fassaden in einfachster Weise erfolgt. Im Erdgeschoss des Gasthauses sind zwei Wirtschaftstuben von je rund 35 qm, ein Ladenraum für Materialwaren, die Küche mit Nebenzimmer und Abort untergebracht worden. Der Hauptgedanke des Grundrisses ist der, dass von der Küche aus der Laden, das vordere Wirtschaftszimmer, die hintere Gaststube und das Treppenhaus mit dem Haupteingang sowohl überschaut als auch bedient werden kann. Die Aborte sind so angelegt, dass sie leicht zu erreichen sind, dabei aber doch durchaus von den übrigen Räumen getrennt bleiben.



Im Obergeschoss sind vier Zimmer zur Beherbergung Fremder, sowie Wohn- und Schlafräume des Wirtes untergebracht. Unter dem grossen Dache sind dann noch Gesinderräume und Speicher angelegt.

Das Nebenzimmer der Küche ist so angeordnet, dass es Vorräum für einen später anzubauenden Saal werden kann.

Das Äussere des Gasthauses zeigt einen einfachen Aufbau in einfachster Behandlung — verputztes Ziegelmauerwerk mit Bruchsteinsockel und etwas Holzfachwerk, letzteres in dunkelbrauner Farbe gehalten. Die Bedachung ist in Mönch- und Nonnenziegel geplant.

## Verschiedenes.

### Behördliches, Erlasse usw.

Zum Gesetz betr. Abänderung der Gewerbeordnung (Schutz des Bauhandwerks). Der Deutsche Bauhandwerks- und Gewerkekammertag hat bekanntlich an den Bundesrat eine Eingabe gerichtet, in der unter anderem darauf hingewiesen wurde, dass die Schutzbestimmungen für das Baugewerbe leicht durch Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgangen werden können. Hierauf hat der Staatssekretär des Innern unterm 13. Dezember 1906 (II, 5624) — also nachdem das Gesetz bereits vom Reichstag angenommen worden war — folgende Antwort gegeben:

„Die Befürchtung, dass die Schutzbestimmungen für das Baugewerbe, welche die dem Reichstage vorliegende Novelle zur Gewerbeordnung vorsieht, durch die Bildung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung umgangen werden könnten, dürfte nicht begründet sein. Nach § 7 des die genannten Gesellschaften betreffenden Gesetzes vom 20. April 1892 muss der Anmeldung einer solchen Gesellschaft zum Handelsregister unter anderem beigefügt werden eine Liste der Gesellschafter, aus der Name, Vorname, Stand und Wohnort der letzteren, sowie der Betrag, der von einem jeden derselben übernommenen Stammeinlage ersichtlich ist. Schon dieser Umstand würde einen etwaigen Versuch der Gesetzesumgehung seitens solcher Bauunternehmer, denen die Ausübung des Geschäftsbetriebes wegen Unzuverlässigkeit versagt ist, alsbald öffentlich klarstellen. Im gegebenen Falle würde einmal gegen den Geschäftsführer und gleichzeitigen Gesellschafter eingeschritten werden können, da eine solche auf offenbare Täuschung der Behörden abzielende Abmachung mit einer als unzuverlässig bekannten Person berechnete Schlüsse auf seine eigene Unzuverlässigkeit zulassen müsste. Mit seiner Besetzung wäre die „Gesellschaft“ ohnehin lahmgelegt, überdies aber würden sodann die Verwaltungsgerichte zweifellos auch der Gesellschaft selbst gegenüber das Vorliegen von Tatsachen feststellen können, die deren Unzuverlässigkeit in bezug auf den Betrieb des Baugewerbes dartun.

Im übrigen wird es auch bei diesem Gesetze die Aufgabe der dazu berufenen Stellen sein, durch eine verständige Handhabung des Gesetzes die in der Praxis vielleicht auftauchenden Schwierigkeiten sachgemäss zu erledigen.“

**Sicherung der Bauforderungen.** Die Maurer- und Zimmerer-Innung in Berlin wurde von der Berliner Handelskammer zu einer gutachtlichen Äusserung aufgefordert, welche demnächst erstattet werden soll. — Der Vorstand des Bundes Deutscher Bodenreformer hat an den Reichstag eine längere Petition mit Abänderungsvorschlägen gerichtet. — Die Vereinigung selbständiger Installateure, Klempner und Dachdecker in Ratibor, Pless und Rybnik, beschloss zu diesem Entwurf eine Petition durch die Handwerkskammer an die Kgl. Staatsregierung zu richten. Zur Vermeidung an Ausfällen wurde vorläufig die Führung einer schwarzen Liste beschlossen.

### Submissionswesen.

**Die Streik- und Sperren-Klausel,** wie sie Senat und Finanzdeputation in Hamburg den Unternehmern im Baugewerbe bei Übernahme von Staatsarbeiten gewährt haben, hat folgenden Wortlaut: „Nach den massgebenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 339 Satz 1 in Verbindung mit §§ 285 und 276 Abs. 1) ist die Vertragsstrafe verwirkt, wenn der Unternehmer durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand an der Erfüllung oder an der rechtzeitigen Erfüllung gehindert wird. Insbesondere kann der Unternehmer für eine durch Arbeitseinstellung oder Arbeitssperre verursachte Nichterfüllung oder nicht rechtzeitige Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten nicht verantwortlich gemacht werden, wenn ihm eine Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht zur Last fällt.“

### Verbands-, Vereins- usw. Angelegenheiten.

**Schles. Prov.-Arbeitgeberverband für das Baugewerbe.** Am 24. Februar d. J. hielt genannter Verband in Breslau eine zahlreich besuchte Versammlung ab. Es wurde Bericht erstattet über die Kölner Tagung des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe und geschäftliche Ange-

legenheiten verhandelt. Der Verband umfasst gegenwärtig 22 Ortsverbände und bildet eine Unterabteilung des »Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe« in Berlin. In den Beratungen wurde an erkannt, dass zu wirksamer Durchführung der Aufgaben der Arbeitgeberverbände ein Zusammenwirken der Arbeitgeber in Stadt und Land unabwendbare Notwendigkeit sei. Diejenigen Teilnehmer an der Versammlung, welche noch nicht angeschlossene Ortsverbände vertreten, versprachen, binnen kurzem deren Beitrittserklärung zum Provinzialverbande veranlassen zu wollen.

**Gewerbeausstellung.** Der Polytechnische und Gewerbeverein in Allenstein beschloss in seiner letzten Hauptversammlung die Veranstaltung einer Gewerbeausstellung in Allenstein in die Wege zu leiten. Die Versammlung stellte für diesen Zweck einen Geldbetrag in den neuen Etat ein. Die Ausstellung ist für das Jahr 1910 geplant. Als Ausstellungsterrain ist das Gelände am Stadtwalde hinter der Waldschösschenbrauerei in Aussicht genommen. — Desgleichen beabsichtigt die Handwerkskammer in Königsberg eine Ausstellung von Erzeugnissen des ostpreussischen Kunstgewerbes zu veranstalten.

**Verband deutscher Kachelofen-Fabrikanten.** Am 12. Februar d. J. wurde im Architektenhause in Berlin die diesjährige Generalversammlung abgehalten, welche durch 110 Mitglieder besucht war. Es wurde berichtet, dass die Entwicklung im vergangenen Jahre eine zufriedenstellende gewesen und dass ab 1. Januar 1907 eine Preiskonvention für die Mitglieder in Kraft getreten ist. Einige Unklarheiten hierzu kamen noch zur Sprache und wurden geregelt.

**Der Verein der Tiefbauunternehmer für Ost- und Westpreussen** hielt am 20. Februar in Königsberg eine Versammlung ab, die ziemlich stark besucht war. Aus der reichhaltigen Tagesordnung, welche meist geschäftliche und interne Angelegenheiten enthielt, sei hervorgehoben, dass allgemein über die harten Bedingungen und vielen Klauseln, welche die Behörden bei Vergabe der Arbeiten auferlegen, geklagt wurde.

## Rechtswesen.

(Nachdruck verboten.)

### Gerichtsverhandlung.

**Breslau.** Wegen fahrlässiger Tötung angeklagt stand am 22. Februar der hiesige Maurermeister Karl Sroka vor der dritten Strafkammer. Er hatte die Abbrucharbeiten an dem Gasometer auf der Siebenhufenerstrasse übernommen, wobei sein Bruder Franz Sroka als Polier mitwirkte. Beim Abheben der Dachbalken verunglückte aber der Polier dadurch, dass ein Sparren, auf dem er gerade gestanden hatte, zerbrach; Franz Sroka stürzte 17 m hoch auf den Grundboden hinab und war auf der Stelle tot. Für diesen Unglücksfall war nun Maurermeister Sroka verantwortlich gemacht worden; es wurde ihm zur Last gelegt, er habe nicht diejenige Vorsicht angewendet, welche nötig gewesen wäre, um den Unfall zu verhindern. Durch die Beweisaufnahme war aber festgestellt worden, dass Karl Sroka wiederholt an der Abbruchstelle erschien und auch speziell an dem Unglückstage seinem Bruder Vorsicht empfohlen hatte. Der Polier, ein alter und in seinem Fache bewährter Arbeiter, hatte jedoch die Weisung nur lächelnd entgegengenommen und die ihm erteilten Anordnungen nicht befolgt; er stützte sich dabei auf seine grossen Erfahrungen und die langjährige Praxis als Bauleiter. Dieser Umstand war vom Staatsanwalt auch als strafmildernd in Betracht gezogen worden; er hielt aber trotzdem eine Fahrlässigkeit des Angeklagten für erwiesen und beantragte eine Woche Gefängnis gegen ihn. Der Gerichtshof gelangte jedoch zur Freisprechung des Maurermeisters, da nicht ihn, sondern den Verunglückten allein die Schuld an dem beklagenswerten Vorfall treffen könne. Eine Fahrlässigkeit hatte dem Angeklagten nicht nachgewiesen werden können.

### Gerichtsverhandlung.

**Überschreitung der Baugenehmigung.** Ein Bauerbesitzer hatte vom Amtsversteher die Erlaubnis zum Umbau seiner alten Scheune erhalten; aus der alten Scheune war aber eine völlig neue geworden; man hatte durch Erhöhung des Mauerwerks, Neubedachung usw. Veränderungen vorgenommen, die einem Neubau gleichkamen. Entsprechend dem Gutachten des Bausachverständigen hatte das Gericht eine Überschreitung der Baugenehmigung für vorliegend erachtet. Die Ausführung lag in Händen eines Zimmerpoliers. Beide

erhielten vom Gericht eine Strafe über 10 M. zukünftig, gegen welche der Zimmerpolier Berufung einlegte. Der Rechtsbeistand des letzteren führte aus, dass nur ein Umbau vorgelegen habe, denn anders sei der Bau nicht ausführbar gewesen. Das Landgericht Görlitz (23. Februar 07) schloss sich jedoch dem an, was die Vorinstanz angenommen hatte und bliess es bei der Strafe.

**rd. Übertriebene Schadenersatzansprüche des Bauherrn gegen den Unternehmer wegen Baumängel.** Ein Bauunternehmer hatte gegen einen Bauherrn, für welchen ein Wohnhaus errichtet hatte, noch eine Restforderung in Höhe von etwa 10 000 M. — Indessen verweigerte jener nicht nur die Zahlung dieser Summe, sondern er strengte auch gegen den Unternehmer wegen angeblich grober Mängel des Baues die Schadenersatzklage an, indem er sich auf § 635 des Bürgerlichen Gesetzbuches stützte, wonach bekanntlich der Besteller eines Werkes, falls dieses einen von dem Unternehmer zu vertretenden Mangel besitzt, von letzterem Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen kann. — Bei der Beweisaufnahme stellte es sich heraus, dass der Kläger bei Angabe der Baumängel stark übertrieben hatte; von allen von ihm behaupteten Fehlern waren nur zwei zu finden, — es waren nämlich die Keller und die Kellertüren zu niedrig angelegt und einige Fensterscheiben gesprungen. Auf Grund dieses Tatbestandes gelangte das Oberlandesgericht Braunschweig denn auch zu der Ansicht, dass im vorliegenden Falle der Schadenersatzanspruch wegen der Mängel sich nicht zu einem Anspruche für totale Nichterfüllung gestalten könne, da die Voraussetzung für eine derartige Erweiterung des Ersatzanspruchs nur dann gegeben sein würde, wenn der Besteller des Werkes kein Interesse hätte, das Werk nebst Ersatz für den Mangel gegen Entrichtung der Vergütung zu behalten. Davon kann aber hier nicht die Rede sein, denn es ist zu erwägen, dass es sich bei der geringen Höhe des Kellers und der Kellertüren nur um eine Unbequemlichkeit handelt und dass die Fensterscheiben für wenige Mark zu ersetzen sind. Den Schaden, welcher durch diesen dem Bauunternehmer zur Last fallenden Fehler entstanden ist, hat das Gericht zusammen mit 500 M. veranschlagt, um welche Summe die noch rund 10 000 M. betragende Restforderung des Bauunternehmers zu kürzen war. (Entscheidg. des Oberlandesger. Braunschweig vom 29. Juni 06.)

**rd. Sicherung des Verkehrs bei Errichtung von Gebäuden in engen Strassen.** In einer nur 4,28 m breiten Strasse wurde ein Haus erbaut. Beim Passieren des Baugerüsts wurde der Kläger von einem Stein getroffen, der einem Maurerlehrling beim Tragen entfallen war. In dem infolge dessen gegen den Bauherrn angestrengten Schadenersatzprozesse wurde festgestellt, dass die Enge der Strasse, die in der Ausdehnung des Bauplatzes ungefähr bis zur Hälfte von dem Baugerüst überdeckt wurde, es unmöglich gemacht habe, längs des Gerüsts einen Bauzaun zu errichten. Allerdings waren an den beiden untersten Bretterlagen des Gerüstes Schutzdächer angebracht, doch boten die darauf befestigten Schutzbretter gegen Gefahren, welche durch das Herabfallen schwerer Gegenstände entstehen konnten, keinen ausreichenden Schutz, weil bei der Höhe des über das oberste Schutzdach hinausgehenden Gerüstteiles die Möglichkeit keineswegs fern lag, dass ein von dort herabfallender Gegenstand auf einen in der Falllinie liegenden Gerüstteil aufschlugen und dadurch über den Bereich der Schutzdächer hinaus bis an die andere Strassen-seite geschleudert werden könnte. Dies musste aber unbedingt verhindert werden, und es kann auch nicht zweifelhaft sein, dass derartige Massregeln möglich waren. Beispielsweise hätte ein Bretter- oder Lattenverschlag längs des ganzen Gerüstes angebracht werden können, und nicht bloss, wie geschehen, an einem Teile desselben. In dem Umstände, dass da, wo sich der Leitgang befand, das Gerüst nicht besser verahrt war, muss ein Verschulden des Bauherrn erblickt werden, denn wenn der erwähnte Maurerlehrling auch gar keinen Auftrag hatte, Steine hinaufzutragen, so musste doch mit der Möglichkeit gerechnet werden, dass beim Transport von Material auf der Gerüstleiter dem Tragenden ein Stück entfallen werde. — Der Bauherr kann sich auch nicht damit entlasten, dass er einen tüchtigen Polier mit der Beaufsichtigung des Baues beauftragte. Hier lagen eben aussergewöhnliche Verhältnisse vor, die ganz besondere Schutzmassregeln erforderten. Der Bau-

herr wäre also zum mindesten verpflichtet gewesen, dem Polier besondere, der ungewöhnlichen Sachlage entsprechende Anordnungen zu erteilen, was er jedoch zu tun unterlassen hat. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. November 1906.)

### Tarif- und Streikbewegungen.

**Fahrgeldvergütung.** Vor dem Einigungsamt des Gewerbegerichts Berlin wurde von Arbeitern des Malergewerbes wegen nicht präziser Fassung bezüglich Fahrgelderstattung Klage geführt.

Es kam zu folgendem Schiedsspruch:

»1. Die Worte: „Das Fahrgeld ist nach allen Vororten zu zahlen“, sind dahin auszulegen: „das Fahrgeld von Berlin nach allen Vororten sowie von allen Vororten nach Berlin ist zu vergüten.“ Zum Satz 2 des § 7: „Bei der Berechnung des Fahrgeldes ist massgebend die der Wohnung des Arbeitgebers nächstgelegene Bahnstation usw.“ ist auf Grund der Verhandlungen der Parteien vor dem Einigungsamt an Stelle des Wortes „Wohnung“ das Wort „Geschäftsstelle“ zu setzen. 2. Das Mittel der Fahrgelgenheit bestimmt der Arbeitgeber. 3. Als Geschäftsstelle im Sinne des § 7 kann nur die Hauptgeschäftsstelle gelten.«

**Breslau.** Die Verhandlungen im Tapezierergewerbe zur Festsetzung eines Lohn tariffs haben bis jetzt zu keinem Resultat geführt. Zu den weiteren Verhandlungen beabsichtigen die Gehilfen das Einigungsamt des Gewerbegerichts in Anspruch zu nehmen.

**Bunzlau.** Die Steinmetzen von Bunzlau und Umgegend sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Sie fordern je nach der Art der Arbeitsleistung eine Lohnaufbesserung von 35 Proz. und mehr. Die Unternehmer haben sich zu einer Lohnerhöhung von 12 bis 14 Proz. bereit erklärt. Im Falle, dass eine Einigung zwischen den beiden interessierten Teilen nicht zustande kommt, erfolgt am 1. März Arbeitseinstellung im ganzen Bezirk.

**Bromberg.** Die hiesigen Bauhilfsarbeiter haben einen neuen Arbeitsvertrag eingereicht. Sie verlangen als Minimallohnsatz pro Stunde 33 Pf. Für Kalk- und Steinträger 40 Pf., sobald der Transport über die erste Etage erfolgt 45 Pf.

**Luckenwalde.** Hier verlangen die Bauhilfsarbeiter 45 Pf. Stundenlohn, da die Löhne in den letzten zehn Jahren bereits um 60 Proz. gestiegen sind, hat der Arbeitgeberverband eine Erhöhung abgelehnt.

**Ostrowo.** Noch hat das Frühjahr und damit der Beginn der Bauzeit seinen Anfang nicht genommen und schon beginnen die Bauarbeiter sich hier auf den Streik vorzubereiten.

### Bautätigkeit.

**Breslau.** Die Neue Terraingesellschaft Fuchs & Söhne hat von ihrem Terrain an der Hohenzollernstrasse in den letzten Tagen u. a. rund 20 000 qm an den Kaufmann Heinrich Lauterbach und am Kaiser Wilhelm-Platz etwa 1 200 qm

an den Architekten A. Wedemann, etwa 50 000 qm an den Bankier Eduard Cohn, zwei Eckbauplätze Kaiser Wilhelmstrasse und Kaiser Wilhelmplatz bzw. Hohenzollernstrasse an die Firma Wilborn & Böhm und einen Front- und Eckplatz an den Immobilienhändler M. Aronsohn verkauft.

**Gleiwitz.** Die Magistratsvorlage, betreffend den Verkauf städtischen Terrains an der Stadtwaldstrasse zum Bau von Arbeiterwohnungen wurde in der Stadtverordnetenversammlung nach längere Beratung vertagt. Sie soll in Kürze zur Beschlussfassung kommen, damit mit dem Bau der Häuser noch im Frühjahr begonnen werden kann.

**Zaborze.** Stadtrat Wiener-Kattowitz will noch in diesem Jahre auf seinem Gelände neben der Dampfmolkerei eine Strassenanlage mit 40 bis 50 Häusern errichten. Vorläufig sind in diesem Jahre einige Wohnhäuser vorgesehen.

**Janow.** Die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung wurde bereits in Angriff genommen. Grössere Neubauten sind zurzeit drei angemeldet und gelangen nach Eintritt günstiger Witterung zur Ausführung. In Städtisch-Janow werden die elektrischen Beleuchtungsanlagen seitens der Stadtverwaltung Myslowitz ausgeführt; an grösseren neuen Wohnhäusern sind bis jetzt nur zwei vorgesehen.

**Kotzenau.** An der grossartig angelegten, breiten Strasse in der neuen Arbeiterkolonie der „Marienhütte“ werden heuer noch eine weitere Anzahl villenartiger Arbeiterwohnhäuser kommen. Mit der Anlage von Gärten ist gegenwärtig ein Gartenbautechniker beschäftigt. Auch für Beamtenfamilien werden einige grössere Wohnungen hergerichtet, des weiteren wird ein Lehrlingsheim mit Lese- und Spielsaal gebaut werden. In der Haynauerstrasse, neben der Brauerei, erbaut Färbermeister Krause ein grosses Konfektionshaus.

**Ostrowo.** In der am 21. v. M. stattgefundenen Stadtverordnetenversammlung wurde beschlossen, zwecks Beseitigung der hier herrschenden Wohnungsalamität eine  $\frac{4}{10}$  Proz. Anleihe von 250 000 M. aufzunehmen. Aus diesem Fonds sollen an Bauherren zu gleichem Zinssusse Darlehen gewährt werden.

**Rogasen.** Hier besteht ein empfindlicher Mangel an Arbeiterwohnungen. Um diesem Übelstande abzuwehren, hat die Oborniker Landgenossenschaft von der Ansiedlungs-Kommission unweit der Stadt das erforderliche Land erworben, um 22 Arbeiterwohnhäuser zu errichten. Mit dem Aufbau wird Frühjahr begonnen werden.

**Treptow a. R.** Die Bautätigkeit verspricht in diesem Jahr recht gross zu werden, ausser dem Gemeinnützigen Bauverein, der eine ganze Anzahl Gebäude errichten will, wird auch der Bauunternehmer Julius König von hier, wieder den Bau zweier Wohnhäuser vor dem Greiffenberger Tor in Angriff nehmen. Auch mit den Erweiterungsbauten der Provinzialheilanstalt soll im kommenden Sommer begonnen werden.

### Aeusserst praktische Erfindung fürs Baufach.

Vom Kaiserl. Patentamt ist dem Maurermeister **Joh. Kuhn** aus Trier, eine Form zur Herstellung von **Revisionschichten** für Häusern twässerungen aus Zementstampfbeton unt. Nr. 270 989 gesetzl. geschützt worden.

Dieselbe ist leicht aufstell- und zerlegbar, und kann in jeder gewünschten Höhe und Weite hergestellt werden.

Der Erfinder beabsichtigt, das Ausführungsrecht für ganze Provinzen, sowie kleinere Bezirke, wie auch einzeln an Baugeschäfte zu verkaufen.

### Eustig & Selle, Breslau, Altbücher Lager von Zeichen-Papieren

und Zeichen-Bedarf jeder Art.

Muster kostenfrei auf Verlangen.

Neu! **H. W. Faber Castellstift.** Neu!

### Fugenlosen Lapidit-Fussboden sowie Gussterrazzo-Ausführungen

Breslauer Lapidit- u. Kunststein-Industrie

Breslau XIII, Augustastrasse 33. Telefon 9073.

## H. Schaffstaedt KÖNIGSBERG i. Pr.

Victoriastrasse Nr. 6

Fernsprecher Nr. 2524.

### Zentralheizungs- und Lüftungsanlagen aller Systeme

Trockenanlagen  
Schwimmbäder  
Volksbäder  
Arbeiterbäder  
Kurbäder

Medizinische Bäder

Wohlfahrtseinrichtungen

Zentrale:

Giessen

Maschinenfabrik  
Eisen- u. Metallgiesserei.

Gegenstromapparate

Gegenstromvorwärmer

Duschekatheder.

Filialen: Berlin SW. 47, Leipzig,  
Aussig a. d. Elbe.